

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Schlösser (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz**

### **Medienbruchfreie Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Gerichten**

Seit mehreren Jahren wird die Digitalisierung der Justiz vorangetrieben. Insbesondere Rechtsanwälte sind hier von Anfang an über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) führend beteiligt und dürfen mit den Gerichten inzwischen seit dem 1. Januar 2022 ausschließlich elektronisch kommunizieren.

Es ist durch die Anwaltschaft jedoch weiterhin festzustellen, dass Schriftsätze, die von den prozessbeteiligten Rechtsanwälten zwingend per besonderem elektronischen Anwaltspostfach elektronisch eingereicht wurden, insbesondere auf Amtsgerichtsebene, weiterhin ausgedruckt und den Parteien auf dem Postweg zugeleitet werden.

Es sind derartige Medienbrüche, welche die Digitalisierung ad absurdum führen und bewirken, dass Schriftsätze, die durch Rechtsanwälte bereits datenlesbar eingereicht wurden, durch diese erneut unter Zeiteinsatz eingescannt werden müssen und dann zum Teil nur eingeschränkt für eine Übernahme der Texte zur Verfügung stehen.

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/660** vom 1. April 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Mai 2025 beantwortet:

1. An welchen Gerichten in Thüringen werden derartige Medienbrüche weiterhin zugelassen?

Antwort:

Im Rahmen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit der Justiz sind sog. professionelle Einreicher, wie beispielsweise Rechtsanwälte, seit 1. Januar 2022 zur digitalen Einreichung unter Nutzung der besonderen elektronischen Postfächer verpflichtet (elektronischer Posteingang).

Die Einführung des elektronischen Postausgangs (ePA) unterliegt – im Unterschied zum elektronischen Posteingang – keiner rechtlichen Verpflichtung.

Unabhängig vom Anliegen der professionellen Einreicher an einer medienbruchfreien Kommunikation, besteht auch seitens der Justiz ein starkes Interesse an der Eröffnung des ePA, um die Effekte der Digitalisierung im Sinne eines durchgängig elektronischen Verfahrensablaufs bei der Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten nutzen zu können.

Künftige Medienbrüche werden jedoch auch trotz elektronischer Einreichung und Umstellung des Gerichts auf elektronische Aktenführung weiterhin nicht vollständig auszuschließen sein.

Hierbei ist zum einen zu unterscheiden, ob ein Verfahren bereits digital als sog. eAkte geführt wird, oder ob es sich (noch) um ein Papierverfahren handelt. Bei Letzterem ist der ePA aus Effektivitätsgründen nicht vorgesehen, um Mehraufwände (Scannen) auf Justizseite zu vermeiden.

Dort, wo Akten digital hingegen bereits geführt werden, kann auch der elektronische Versand erfolgen. Die Entscheidung der tatsächlichen Nutzung des ePA obliegt im jeweiligen Verfahren letztlich jedoch dem Gericht.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es neben den sog. professionellen Einreichern auch Verfahrensbeteiligte gibt, welche nicht zur Nutzung der besonderen Postfächer verpflichtet sind und daher nicht am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Daher wird es, insbesondere in Bereichen mit Bürgerkontakt, auch weiterhin zu Medienbrüchen kommen.

2. Welche Gründe sind bekannt, die Richter daran hindern, beA-Posteingänge elektronisch weiterzuleiten?

Antwort:

Es wird auf die Ausführungen unter der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Ist bekannt, welche Zusatzkosten durch Ausdruck und postalische Weiterleitung, insbesondere durch Porto, entstehen?

Antwort:

Die Kosten können nicht angegeben werden. Eine gesonderte Erfassung erfolgt nicht. Auch ist eine entsprechende Selektion in HAMASYS nicht möglich.

4. Wie hoch sind die Portokosten der Gerichte in Thüringen jeweils?

Antwort:

In den zurückliegenden drei Jahren betragen die Portokosten (inklusive Kosten für Paketbeförderung) aller

Gerichtsbarkeiten:

Behörde	2022	2023	2024
Landgericht Erfurt	123.061,32	123.932,91	107.419,53
<b>Amtsgericht Erfurt</b>	405.554,67	399.909,93	410.927,06
Amtsgericht Apolda	43.058,36	44.670,88	43.703,26
Amtsgericht Arnstadt	97.749,66	91.242,26	95.294,39
Amtsgericht Eisenach	93.978,51	95.246,92	91.388,70
Amtsgericht Gotha	114.196,12	96.577,70	97.847,86
Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt	73.078,41	82.639,36	82.511,01
Amtsgericht Mühlhausen	97.408,53	101.374,02	121.459,52
Amtsgericht Nordhausen	53.852,73	73.512,48	74.854,19
Amtsgericht Sondershausen	67.330,26	77.833,12	77.828,55
Amtsgericht Sömmerda	59.382,60	59.534,10	61.973,15
Amtsgericht Weimar	98.669,14	96.155,96	90.406,15
<b>Landgericht Mühlhausen</b>	125.804,92	128.497,65	151.667,49
<b>Thüringer Oberlandesgericht</b>	257.617,07	238.263,87	241.060,19
Landgericht Gera	766.592,10	778.883,51	802.155,22
Amtsgericht Greiz	41.773,06	48.048,13	47.923,58
Amtsgericht Pößneck	58.139,11	60.839,35	65.685,16
Amtsgericht Rudolstadt	77.714,91	88.721,10	85.738,42
Amtsgericht Stadtroda	85.291,38	81.271,60	80.602,05
Amtsgericht Altenburg	74.665,89	75.213,51	75.594,64
<b>Landgericht Meiningen</b>	286.353,48	308.716,26	303.444,73
Amtsgericht Suhl	62.610,12	62.154,72	64.155,39

Behörde	2022	2023	2024
Amtsgericht Hildburghausen	57.603,61	53.287,22	53.281,54
Amtsgericht Bad Salzungen	54.052,88	55.468,51	61.502,99
Amtsgericht Sonneberg	57.493,58	68.901,78	68.397,01
Arbeitsgericht Suhl	27.154,46	26.630,80	26.884,30
<b>Thüringer Oberverwaltungsgericht</b>	27.966,25	27.411,19	19.282,51
<b>Sozialgericht Nordhausen</b>	56.900,82	49.988,57	46.846,90
Sozialgericht Altenburg	31.748,69	36.198,72	30.192,34
<b>Thüringer Finanzgericht</b>	52.472,37	40.122,45	33.085,27

Hinweis:

Die in obiger Tabelle fett dargestellten Behörden sind hausverwaltende Dienststellen in Justiz- beziehungsweise Behördenzentren. Portokosten fallen hier in der gemeinsamen Poststelle an und werden nicht behördenbezogen gesondert erfasst.

5. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um eine medienbruchfreie Kommunikation zwischen Gericht und Anwaltschaft zu unterstützen?

Antwort:

Seit 2016 gibt es am TMJMV das Projekt „eJustice Thüringen“ zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in der Thüringer Justiz. Obwohl nur hinsichtlich des elektronischen Posteingangs und der Einführung der elektronischen Gerichtsakte rechtliche Verpflichtungen bestehen, wurde bereits seit Beginn des Projektes auch der ePA als Projektaufgabe begriffen.

Letztere musste in ihrer Umsetzung jedoch aufgrund technischer Herausforderungen und Ressourcenpriorisierungen (Vorrang der Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen) insbesondere im Bereich der Amtsgerichte mehrfach verschoben werden. Damit die Justiz die Effekte der Digitalisierung auch bei der Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten nutzen und Arbeitsabläufe effizienter gestalten kann, erfolgt im Zuge des Rollouts der elektronischen Strafakte bis Ende September 2025 die technische Bereitstellung des ePA auch bei den übrigen Gerichten und Staatsanwaltschaften in elektronisch geführten Verfahren.

Für die professionellen Verfahrensbeteiligten besteht im Weiteren die Möglichkeit, Akteneinsicht in elektronisch geführte Verfahren über das Akteneinsichtportal zu nehmen.

Meißner  
Ministerin